

**Grabmal- und
Bepflanzungssatzung**

**für die Friedhöfe der Evangelischen
Kirchengemeinde Gronau (Westf.):**

- Evangelischer Waldfriedhof Gronau -
(Gildehauser Straße)

- Alter Evangelischer Friedhof Gronau -
(Ochtruper Straße)

- Evangelischer Friedhof Epe -
(Am Friedhof)

vom 11. Februar 2016

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten

- § 4.1 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten
- § 4.2 Grabfelder mit Grabhügeln
- .
- § 4.3 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten
- § 5 Grabstättengestaltung
- § 6 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 7 Grabmale – Allgemeines
- § 8 Grabmale aus Stein
- § 9 Grabmale aus Holz
- § 10 Grabmale aus Metall
- § 11 Grabmale – Abmessungen
- § 12 Grabmale – Gestaltung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 In-Kraft-Treten

Die Evangelische Kirchengemeinde Gronau (Westf.) - als Friedhofsträgerin - vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung - VwO) vom 26. April 2001 und § 13 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

**Grabfelder mit allgemeinen
Gestaltungsvorschriften**

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Folgende Grabfelder unterliegen außerdem den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

- a) Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen
- b) Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- c) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Form von Baumwurzelgräbern

(2) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen lauten:

- a) Auf diesem Gräberfeld gibt es einen Sammelgrabstein als zentrales Gedenkzeichen, der als Inschrift den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum jedes einzelnen Verstorbenen gesammelt aufnimmt. Darüber hinaus kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.
- b) Ausschließlich an der gemeinschaftlichen Stelle auf diesem Gemeinschaftsfeld kann Grabschmuck niedergelegt werden, an allen anderen Stellen wird er von der Friedhofsträgerin vor jeder Unterhaltungsmaßnahme abgeräumt und entsorgt.

(3) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen lauten:

- a) Jede Reihengemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen erhält eine Grabplatte aus poliertem Granit „Nero-Impala“ im Maße von 0,30 m Länge x 0,30 m Breite, in der Stärke von 3 cm.

- b) Die Grabplatte erhält als Inschrift den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen. Der Vorname steht in der ersten Zeile, der Nachname in einer zweiten Zeile; das Geburtsdatum mit Stern als Zeichen in einer dritten, das Sterbedatum mit Kreuz als Zeichen in einer vierten Zeile darunter.

Die Schriftart ist Serena, die Schriftgröße ist beim Namen 3 cm, bei den Daten 2,5 cm.

- c) Im Umfeld der einzelnen Reihengrabstätten für Urnen ist eine Rasenfläche oder Bodendecker angelegt, deren Unterhaltung die Friedhofsträgerin übernimmt.

(4) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Form von Baumwurzelgräbern im Sinne § 2, Abs. 1c lauten: Jede Baumwurzelgrabstätte soll einen Grabstein erhalten, der entweder ein naturbelassener „Findling“, eine Stele oder ein Holzdenkmal ist und als Inschrift den Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbedatum der bzw. des Verstorbenen trägt. Ein Findling als Grabstein für ein Baumwurzelgrab darf maximal 25 cm hoch, 35 cm breit und 25 cm tief sein. Eine Stele als Grabmal für ein Baumwurzelgrab darf maximal 30 cm hoch, 25 cm breit und 25 cm tief sein. Ein Holzdenkmal darf maximal 50 cm hoch, 40 cm breit und 25 cm tief sein und die Stärke muss mindestens 6 cm betragen.

§ 3

Wahlmöglichkeiten

- (1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf

einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4.1 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten

(1) In allen Grabfeldern – außer in Urnengrabfeldern - können sowohl Grabstätten mit Grabhügeln als auch mit bodengleichen Grabbeeten angelegt werden.

(2) Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 100 x 50 cm
- b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an: 160 x 70 cm.

(3) Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.

§ 4.2 Grabfelder mit Grabhügeln

(1) Das Grab ist als Grabhügel anzulegen und soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 100 x 50 cm
- b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an: 160 x 70 cm.

§ 4.3 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten

(1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen.

§ 5 Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	Japanischer Fächerahorn
Acer	palmatum	Fächerahorn
Berberis	buxifolia 'Nana'	Buchsblättrige Berberitze
Berberis	thunbergii i.S.	Heckenberberitze
Berberis	x frikartii	Lackgrüne Berberitze
Berberis	verruculosa	Warzenberberitze
Berberis	julianae	Großblättrige Berberitze
Buxus	sempervirens i.S.	Europäischer Buchsbaum
Chaenomeles	japonica i.S.	Japanische Zierquitte
Corylopsis	pauciflora	Winter-Scheinhasel
Cotoneaster	praecox	Nanshan Zwergmispel
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	Weidenblättrige Felsenmispel
Cytisus	x praecox	Elfenbeinginster
Cytisus	x kewensis	Niedriger Elfenbeinginster

Daphne	cneorum	Rosmarin Seidelbast	Teucrium	chamaedrys	/Fetthenne Edel Gamander
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	Kriechender Purpur Spindelstrauch	Thymus	in Arten und Sorten	Thymian
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	Weißer Spindelstrauch	Tiarella	cordifolia et var. collina	Schaumblüte
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	Kriechender Spindelstrauch	Waldsteinia	ternata	Golderdbeere
Gaultheria	procumbens	Niedrige Rebhuhnbeere	Vinca	minor	Immergrün
Hedera	helix in Sorten	Gewöhnlicher Efeu	<p>(3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Wahlgräber sowohl für Särge als auch für Urnen, außer Baumwurzelgräber, dürfen auf dem Evangelischen Waldfriedhof (Gildehauser Str.) mit Sandstein, möglichst Ibbenbürener oder Bentheimer Sandstein, nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, eingefasst werden. Die Grabeinfassung muss eine Stärke von 6 cm haben. Das Einfassen von Grabstätten mit Stein ist bei Wahlgräbern auf dem Evangelischen Friedhof Epe in begrenzter Weise, nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung, möglich.</p> <p>(4) Die Einfassung für Reihengräber soll aus Anröchter Sandstein in einer Stärke von 3 cm sein.</p> <p>(5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.</p> <p>(6) Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen.</p> <p>(7) Trittplatten sollen aus Naturstein sein.</p>		
Rosen		Bodendeckende Sorten			
Juniperus	communis 'Repanda'	Teppichwacholder			
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia	Tamarisken Wacholder			
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	Niedriges Schattengrün			
Taxus	baccata 'Repandens'	Kisseneibe			

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	reptans	Kriechender Günsel
Azorella	trifurcata	Andenpolster
Carex	morrowii 'Variegata'	Japansegge
Cotula	squalida	Fiederpolster
Dryas	suendermannii	Silberwurz
Festuca	glauca	Blauschwingel
Festuca	ovina	Schafschwingel
Geranium	niedrige Arten und Sorten	Storchschnabel
Helianthemum	Hybr. in Sorten	Sonnenröschen
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	Schleifenblume
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	Zierliche Schleifenblume
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	Dunkelblauer Lavendel
Luzula	nivea	Schneeweiße Hainsimse
Phyllitis	scolopendrium	Hirschzungenfarn
Prunella	grandiflora	Braunelle
Saxifraga	x urbium u.a.	Porzellanblümchen
Sedum	in Arten	Mauerpfeffer

§ 6 Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Kunststein, Steinen (mit Ausnahme von Einfassungen entsprechend § 5.3. und 5.4.), Holz, Eisen,

Kunststoff u. ä. sowie das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u. ä..

(2) Teilflächiges Abdecken der Grabstätte mit Grabplatten, Kies und sonstigen festen, weitgehend wasserundurchlässigen Materialien ist bis zu maximal 1/3 der Fläche der Grabstätte erlaubt. Dabei dürfen abgedeckte Flächen nur mit wasserdurchlässigem Vlies unterlegt sein; ausdrücklich verboten sind wasserundurchlässige Folien, Dachpappe, Beton oder ähnliche wasserundurchlässige Materialien.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 7

Grabmale – Allgemeines

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 24 der Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 8

Grabmale aus Stein

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.

(3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 9

Grabmale aus Holz

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(6) Ein Grabmal aus Holz darf maximal 50cm hoch, 40 cm breit und 25 cm tief sein.

§ 10

Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 11

Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat):

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten und mehrstellige Grabstätten	80-140 cm	40-65 cm pro Einzelgrabstätte	12 cm
Reihengrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50-100 cm	25-60 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	50-100 cm	25-60 cm	12 cm

Urnengrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten	50-100 cm	25-45 cm pro Einzelgrabstätte	12 cm
Reihengrabstätten	50-70 cm	25-35 cm	12 cm

(2) Für die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Grabstätten wird auf § 2 dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung verwiesen.

(3) Liegende Grabplatten sollen die Grabstätte höchstens zu einem Drittel bedecken und müssen eine Mindeststärke von 3 cm aufweisen.

(4) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 12

Grabmale – Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein. Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

(5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten.

(7) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(8) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(9) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau vom 11.02.2016.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus:

- a) in der Friedhofsverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau, Alfred-Dragsra-Platz 1, 48599 Gronau,
- b) in allen Kirchen und Gemeindehäusern der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.02.2016 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 25. Oktober 2012 außer Kraft.

Gronau, den 11. Februar 2016

Die Friedhofsträgerin

.....
Vorsitzender

.....
Presbyter/in

.....
Presbyter/in

Kirchensiegel